

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 240.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Amtswirtevereinigung des Amtes Cloppenburg.

Die Petenten bitten den Landtag, dahin zu wirken, daß die Höhe und die Art der Erhebung der Getränkesteuer im Amtsverband Cloppenburg für die Wirte erträglicher gestaltet wird. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1924/25 im Amtsverband Cloppenburg von den Wirten eine Summe von 6000 *M* an Getränkesteuer erhoben wurde. In den Voranschlag des Amtes Cloppenburg für das Rechnungsjahr 1925/26 sind für Getränkesteuer 27 000 *M* eingestellt und diese Summe soll auch erhoben werden. Da der neue Voranschlag des Amtes erst vor einiger Zeit verabschiedet wurde, müssen die Wirte nun für die abgelaufene Zeit des laufenden Rechnungsjahres die Summe die auf diese Zeit entfällt, nachbezahlen, ohne, wie es in der Eingabe heißt, die Möglichkeit zu haben, die Steuer für diese Zeit abzuwälzen.

Der zur Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter führte zu der Eingabe aus, daß für den Amtsverband Cloppenburg ein Statut über die Erhebung der Getränkesteuer besteht, welches am 1. Januar 1925 in Kraft getreten ist. Die Steuer wird in Prozenten vom Kleinhandelspreis erhoben und beträgt bei Schaumwein, mit Ausnahme der Fruchtweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Triakbranntwein 15 v. H., bei den übrigen Getränken 5 v. H. Für das I. Vierteljahr ist gemäß § 9 des Statuts eine Pauschale mit den Wirten vereinbart nach einem Jahresbeitrage von 18 000 *M*, wovon 12 000 *M* für die Gemeinden bestimmt sind. Für

das Rechnungsjahr 1925/26 setzte der Amtsverband in den im Juni festgestellten Voranschlag 9000 *M* aus der Getränkesteuer ein, wozu 18 000 *M* für die Gemeinden kommen. Die für das I. Vierteljahr vereinbarte Pauschsumme sollte also um 50 % erhöht werden. Kam eine Vereinbarung mit den Wirten nicht zustande, dann galt das Statut mit der prozentualen Steuer und der Buchführungspflicht. Um diese zu vermeiden, sind die Wirte auf die erhöhte Pauschsumme eingegangen. Von einer Rückwirkung der Steuerordnung kann somit keine Rede sein, sondern nur von einer Vereinbarung, die die in erster Linie vorgesehene und schon geltende Steuer außer Wirkung setzte. Auf die Vereinbarung über die Pauschsumme hat das Ministerium keinen Einfluß. Wenn die Wirte gehofft haben, die Getränkesteuer würde aufgehoben und deshalb die Steuer nicht in Rechnung gestellt haben, so ist das ihre Sache. Wenn es möglich gewesen wäre, wäre es natürlich besser gewesen, daß die Wirte schon am 1. April 1925 über die Höhe der Pauschsumme unterrichtet gewesen wären.

Der Ausschuß vermochte sich der Berechtigung der vom Regierungsvertreter gemachten Ausführungen nicht zu verschließen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe als durch die Ausführungen der Regierung erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 241.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betreffend Wiedererrichtung der Haltestelle Neusüdende.

In der Eingabe wird gefordert, daß die eingegangene Haltestelle Neusüdende wieder eröffnet wird.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß er den j. Zt. abgegebenen Erklärungen zu der Eingabe von Beauftragten der Gemeinde Rastede im vorigen Landtag nichts hinzuzufügen habe. Die Reichsbahn nimmt dieselbe Stellung wie bisher ein und lehnt eine Wiedereröffnung der Haltestelle entschieden ab. Nachdem der Amtsrat Oldenburg j. Zt. für die Aufhebung der Haltestellen Neu-

südende und Bürgerfelde gewesen sei, wenn dafür Ofenerdief als Vollbahnhof ausgebaut würde, habe auch das Ministerium seine Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß sieht vorläufig keine Möglichkeit, die Haltestelle wieder einzuführen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.



Anlage 242.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Handwerkskammer Oldenburgs, betreffend Aufhebung der obligatorischen Fleischschau und Erhöhung der Fleischschaugebühren.

Die Eingabe der Handwerkskammer ist die Folge zweier Kundgebungen des Bezirksvereins Nordwest, Sitz Bremen, des deutschen Fleischerverbandes, von denen die erste am 20. Januar d. Js. in Oldenburg, die zweite am 17. Mai d. Js. in Brate stattgefunden hat. Durch die erstbezeichnete Kundgebung wurde die Handwerkskammer beauftragt, bei der Staatsregierung vorstellig zu werden, sie wolle die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1924, betreffend Aufhebung der Fleisch- und Trichinenschau bei Hauschlachtungen widerrufen und die Gebühren für die Beschau gewerblicher Schlachtungen, die teilweise um 80 % erhöht worden seien, herabsetzen. Die andere Kundgebung erging an den Vorstand des deutschen Fleischerverbandes, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß bei einer Neubearbeitung des Fleischschaugesetzes eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung unter Einbeziehung der Hauschlachtungen unter die obligatorische Fleischschau erfolgen möge. Die Handwerkskammer hat dem an sie gerichteten Antrage entsprochen und das Gesuch des Bezirksvereins Nordwest dem Staatsministerium befürwortend unterbreitet. Das Staatsministerium hat unterm 3. Februar 1925 geantwortet, daß es dem Gesuch nicht entsprechen könne, weil die Aufhebung der Fleisch- und Trichinenschau bei Hauschlachtungen auf Beschluß des Landtages erfolgt sei.

In der vorliegenden Eingabe wendet sich nun die Handwerkskammer an den Landtag, er möge den berechtigten Wünschen des Schlachterhandwerkes Rechnung tragen und im Interesse der Volksgesundheit das Staatsministerium ermächtigen, die obligatorische Fleisch- und Trichinenschau bei Hauschlachtungen wieder anordnen. Ebenso eine Ermäßigung der Beschaugebühren vornehmen.

Zu der Beratung war ein Regierungsvertreter hinzugezogen und mit diesem der Landestierarzt erschienen.

Die Regierungsvertreter erklärten zunächst, daß die Einschränkung der Fleischschau auf die gewerblichen Schlachtungen naturgemäß eine Erhöhung der Gebühr nach sich ziehe. Die Angabe, daß diese Erhöhung 80 % betrage, sei aber unrichtig. Bis zum Kriegsbeginn habe die Gebühr 1 M betragen, jetzt betrage sie 1,40 M. Dabei bleibe die Gebühr immer noch erheblich unter dem Gebührensatz des umliegenden preußischen Gebietes. In den Regierungsbezirken Aurich und Stade betrage sie z. B. 1,90 M.

Was die Fleisch- und Trichinenschau bei Hauschlachtungen anbetreffe, so könne sie die Aufhebung nicht widerrufen, solange der Landtag, der sie vor kurzem beschlossen habe, gegen die Fleischschau eine ablehnende Haltung einnehme, was zur Zeit wahrscheinlich noch der Fall sei. Die Staatsregierung stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß im Interesse der Volksgesundheit die Beschau der Hauschlachtungen möglich sei. Als Schutz gegen die Gefahren für die Volksgesundheit, welche die Aufhebung dieser Fleischschau mit sich brächten und auf welche auch in der Eingabe der Schlachtermeister an die

Handwerkskammer hingewiesen werde, gebe es, so betonte der Landestierarzt besonders, eben kein sicheres Mittel, als die obligatorische Fleisch- und Trichinenschau für alle Schlachtungen, also auch der Hauschlachtungen. Er hob ferner hervor, daß man sich nicht über die Gefahren für die Volksgesundheit hinwegtäuschen solle, weil seit langer Zeit kein Fall von Trichinose vorgekommen sei und man bei der Untersuchung Trichinen nicht gefunden habe. Ein solcher Fall könne immer vorkommen. Dann sei das Unglück da. Man sollte nicht vergessen, daß nun auch die Feststellung von Finnen, die häufig vorkommen und beim Genuß ungekochten Fleisches den Bandwurm erzeugten, unterbliebe. Auf Anfrage aus dem Ausschuß teilte der Regierungsvertreter mit, daß in der kurzen Zeit seit Aufhebung der Fleischschau Material für Gefährlichkeit der Aufhebung der Fleischschau noch nicht habe gesammelt werden können, daß aber aus früheren Zeiten darüber Material, von den Kreistierärzten gesammelt, genügend vorläge.

Vom Vorstand der oldenburgischen Landwirtschaftskammer ist eine Eingabe eingereicht worden, in welcher der Landtag ersucht wird, von einer weiteren Verfolgung des Antrages Abstand zu nehmen.

Bei der weiteren Beratung begegneten sich die bekannten Argumente für und gegen die Aufhebung der Fleischschau bei Hauschlachtungen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Fick und Hug stellen den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle seinen Beschluß vom 21. November 1924, dringlicher Antrag des Abgeordneten Fröhle, betreffend Aufhebung der Fleisch- und Trichinenschau bei Hauschlachtungen widerrufen und die Staatsregierung ersuchen, die Wiedereinführung der Fleischschau anzuordnen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Möller und Rieberg, der auch bedauert, daß der Landtag die Fleischschau bei Hauschlachtungen aufzuheben beschlossen hat, und auch heute noch die Ausdehnung der Fleischschau auf die Hauschlachtungen für notwendig hält, ist der Ansicht, daß ein Antrag auf Aufhebung des in Frage kommenden Landtagsbeschlusses keine Aussicht auf Annahme hat und er es auch nicht für zweckmäßig hält, daß ein vor einigen Monaten erst geändertes Gesetz schon wieder eine Änderung erfahren soll und stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Rohnen, Eckholt, Göhrs, Janßen, Wählenhof, Deltjen und Themann stellen den



Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Bezirksvereins Nordwest des deutschen Fleischerverbandes zur Tagesordnung übergehen.

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe der oldenburgischen Landwirtschaftskammer für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 243.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Studienrates Lüdering und Genossen, Rüstingen, betreffend Zinsermäßigung für staatliche Baudarlehen.

In der Eingabe weisen die Petenten, welche im Vorjahre in Rüstingen ein Eigenheim errichteten, darauf hin, daß sie infolge des hohen Zinsfußes der privaten Darlehen mit mehr als dem 2½fachen der Friedensmiete rechnen müßten, während das Einkommen nur einem Mietsaufwand von 65 % der Friedensmiete angepaßt sei. Um die Lasten, welche durch die Errichtung des Neubaus entstanden sind, erträglicher zu gestalten, beantragen die Petenten,

1. den Zinsfuß für die staatlichen Darlehen erheblich herabzusetzen;
2. die Darlehen während der Bauzeit zinsfrei zu geben;
3. die Gerichtskosten und Stempelgebühren für sämtliche erstmaligen Belastungen der Neubauten im Grundbuch zu erlassen.

Bei der Behandlung der Eingabe im Ausschusse waren sich die Mitglieder des Ausschusses und der Regierungsbevollmächtigte darin einig, alles zu tun, um die Möglichkeit der Neubautätigkeit zu fördern.

Andererseits herrschte aber auch Einmütigkeit darüber, zu prüfen, ob nicht durch weitere Ermäßigungen des Zinsfußes usw. in Anbetracht unserer schlechten finanziellen Lage, die übrigen Bauvorhaben gefährdet werden könnten, da etwaige Erleichterungen, nicht nur den Antragstellern, sondern allen Baulustigen zuteil werden müßten.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärt, was die staatlichen Darlehen betreffe, so seien nach I Ziffer 4 der Bestimmungen allgemeine Darlehen in der Regel mit jährlich 10 % zu verzinsen und vom 1. April 1926 an mit 1 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu amortisieren, so daß für den Regelfall im Ganzen 11 % zu zahlen seien.

Den Antragstellern werde ferner bei Gewährung des staatlichen Baudarlehens nach III Ziffer 5 die Zinsbeihilfe, die auf ein Jahr berechnet bis 250 M für jede Wohnung betrage, ohne weiteres gewährt und zwar mindestens im Betrage von 5 % des Darlehens, so daß der Zinsfuß im Regelfall 5 % jährlich betrage.

Bei allgemein fallendem Zinsfuß könne nach I Ziffer 4 der Bestimmungen eine Zinsermäßigung eintreten. Da durch diese Beregelung nur mit einem Zinsfuß von 5 % zu rechnen sei und jeder einzelne Darlehensnehmer bei der Kreditanstalt einen Antrag auf Befristung, Ermäßigung oder Erlaß der Zinsen stellen kann, sehe das Ministerium vorläufig keine Veranlassung, den Zinsfuß allgemein herabzusetzen.

Sämtliche Anträge von Darlehensnehmern auf Befristung, Ermäßigung oder Erlaß von Zins- (und

Tilgungs-) Zahlungen würden nach wie vor wohlwollend durch das Ministerium geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, wie das auch schon bei zwei Petenten geschehen sei, welche auf ihren Antrag hin Befristung erhalten hätten.

Dem Antrag auf Verzicht der Verzinsung der Darlehen während der Bauzeit könne das Ministerium nicht stattgeben, da Bedenken wegen der ungleichen Bauzeit bestehen und nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen würde und auch nur eine ganz geringe Entlastung für den Darlehensnehmer eintreten werde.

Was den dritten Antrag betreffe, so sei durch Verfügung des Ministeriums der Finanzen und der sozialen Fürsorge vom 19. September 1921 in der Fassung der Verfügung vom 28. Januar d. Js. bestimmt worden, daß in allen Fällen, wo Darlehen usw. zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt werden, für welche grundbuchliche Sicherungen, wie Vormerkungen, Hypotheken usw. für eine öffentlich-rechtliche Stelle einzutragen sind, an Stempelsteuern und Gerichtskosten nur erhoben werden dürfen:

1. die Stempelsteuer für die Beihilfe-Hypothek,
2. die Beglaubigungsgebühren für die Beglaubigung der Bewilligungen und Anträge auf Eintragung im Grundbuch,
3. die baren Auslagen.

Die Eintragung des Vorkaufsrechtes oder Wiederkaufsrechtes ist demnach frei von der Stempelsteuer und den Gerichtskosten und die staatliche Hypothek frei von Eintragungsgebühren.

Dem Darlehensschuldner entstehen an Grundbuchkosten bei einem Darlehen von 4000 M (Regelfall):

1. an Stempelsteuern	15,— M
2. an Beglaubigungsgebühren	4,— M
	zusammen 19,— M

Diese Ausgabe glaubt das Ministerium von den Darlehensnehmern unbedenklich fordern zu können.

Das Ministerium ist der Auffassung, daß ein derartiger Erlaß bei Baudarlehen der Folgen wegen abzulehnen sei.

Bezüglich der Gerichtskosten gibt es im übrigen (ebenso wie beim Zinsendienst) die Möglichkeit, daß sie beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ganz oder teilweise erlassen werden.

Auch die Petenten können daher einen entsprechenden Antrag auf Erlaß oder Ermäßigung der ihnen durch die



Eintragung der staatlichen Darlehen entstandenen Kosten stellen.

Die Gewährung von Stempel- und Gebührenfreiheit für private Baudarlehen kann nicht in Frage kommen, weil dann bei sämtlichen Neubauten und überhaupt bei allen privaten Grundstücksbeleihungen Gleiches verlangt werden könnte.

Aber auch hier steht es den Darlehnsnehmern frei,

bezüglich der Grundbuchkosten Ermäßigung oder Erlass der Steuer zu beantragen.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsbevollmächtigten an und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

Anlage 244.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Wwe. Elisabeth Hagen, Rastede, betreffend Unterstützung.

Die Wwe. des verstorbenen Leiters und Inhabers der höheren Lehranstalt in Rastede bittet um Unterstützung. Zur Begründung führt sie besonders an, daß ihr verstorbener Mann dem Staate doch indirekt gedient habe, da er seiner Schule noch eine Vorschule angliederte und so eine vollständige Schule dadurch erzielte, die dann auch unter der Aufsicht des Oberschulkollegiums gestanden. Bisher hätte sie noch freie Wohnung gehabt, die Zeit sei jetzt auch um, sie müßte jetzt Miete aufbringen. Von der Gemeinde beziehe sie 32 *M* und diese auch nur, weil sie ihr Mobiliar der Gemeinde verpfändet hätte.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, es komme für die Frau Wwe. Elisabeth Hagen nur die Bezirksfürsorge in Frage, staatliche Mittel ständen hierzu nicht zur Verfügung, da die höhere Lehranstalt ihres verstorbenen Mannes eine reine Privatschule gewesen sei.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f.

Anlage 245.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Eingabe des H. Hotes in Deichstücken um Zuweisung von Pachtstücken auf dem Bulten und der Bettingbührener Plate.

In der Eingabe beschwert sich der H. Hotes darüber, daß 2 Pachtstücke (Domänenland), nicht ihm, sondern einem Ausländer (Holländer) in Pacht gegeben sind.

Da festgestellt wurde, daß von Hotes bis jetzt eine Beschwerde beim Domänenamt nicht eingegangen ist und

derselbe mithin den Beschwerdeweg nicht eingehalten hat, stellt der Ausschuß den

U n t r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 246.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Eisenbahnarbeiters Peter Muhr in Kayhauserfeld, betreffend käufliche Überlassung eines Heideplackens.

In der Eingabe bittet der Petent, ihm einen Heideplacken, belegen in Kayhauserfeld, Gemeinde Zwischenahn, käuflich zu überlassen. Er macht geltend, daß er als Eisenbahnarbeiter mit einem Monatslohn von 95 *M* seine Familie, bestehend aus fünf Köpfen, nur sehr schwer durchbringen kann. Er glaubt ferner, daß, wenn er ein weiteres Grundstück zur Bearbeitung und Erzeugung von Bedürfnissen des täglichen Bedarfs erwerben kann, ihm dann seine schwierige Lage erleichtert wird.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter: Es handelt sich um Flächen des Siedlungsamtes, die dem Bahnhof Kayhauserfeld gegenüber liegen und als Baugelände besonders geeignet erscheinen. Von diesem Gelände hat Muhr im November 1924 ein 25 ar großes Teilgrundstück erhalten, inzwischen mit einem Hause bebaut und das Land kultiviert. Westlich von seinem Hausplatz liegt noch eine Restfläche von etwa 25 ar Größe, die ihm gleichfalls zu überlassen er in seiner Eingabe beantragt. Vom Siedlungsamt ist sein Antrag abgelehnt worden, weil dieser Platz wegen seiner günstigen Lage als weiterer Bauplatz vorbehalten bleiben soll. Es ist auch bereits ein Bewerber vorhanden, mit dem

die Verhandlungen jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten. Es ist noch zu erwähnen, daß vor Muhr bereits ein anderer Bewerber um die Fläche aufgetreten ist, der sich gleichfalls auf einem in der Nähe belegenen, von Siedlungsamt erworbenen Bauplatz angebaut hat, dessen Bewerbung aber aus gleichen Gründen abgelehnt worden ist. Gegen Muhr ist im übrigen nichts einzuwenden. Das Siedlungsamt hat ihm die Überlassung eines Teiles des nahe und für ihn gleichfalls günstig gelegenen früher vor Mohrschen Grundstücks in Aussicht gestellt, das z. Bt. zur Abtorfung verpachtet ist und von dem, nachdem der Torf entfernt ist, in nächster Zeit Untergrundflächen abgegeben werden können. Dem Antrag Muhr in seiner Eingabe an den Landtag kann aus den dargelegten Gründen nach dem Erachten des Staatsministeriums nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle durch die Erklärung des Regierungsvertreters die Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G e h o l t.

Anlage 247.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Cl. Büschelmann, Resthausen, betreffend Bewilligung eines Meliorationskredits.

In der Eingabe beschwert sich der Petent darüber, daß ihm von einem im April d. Js. bewilligten Meliorationskredit von 3000 *M* nur 600 *M* ausbezahlt wurden. Dadurch sei er in eine derartige Notlage geraten, daß er die Erwerbslosen habe entlassen müssen, mit deren Hilfe er bereits 8 ha kultiviert habe.

Ein Regierungsvertreter wurde gehört und erklärte, daß dem Petenten 3000 *M* bewilligt seien und 600 *M* bereits ausbezahlt worden sei. Das Siedlungsamt habe dann die Sicherheit des Petenten angezweifelt, und die Weiterzahlung des Kredits eingestellt, den Petenten auch

davon in Kenntnis gesetzt und ihm geraten, die Erwerbslosen zu entlassen. Inzwischen habe aber das Siedlungsamt die Angelegenheit betr. Sicherheit nachgeprüft und seinen Standpunkt daraufhin revidiert, und den Rest des Kredits bereits dem Amt zur Auszahlung angewiesen.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle durch die Erklärung des Regierungsvertreters die Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

T h e m a n n.



Anlage 248.

Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesuch der Gefängnisoberwachtmeister in Barel, Jever und Brake vom 10./13. 7. 25 um Einreihung in Besoldungsgruppe V.

Die Gesuchsteller, die mit dem 1. April 1920 in Gruppe IV der Besoldungsordnung eingestuft sind, begehren Gleichstellung mit ihren gleichaltrigen Kollegen bei den Strafanstalten in Vechna und den Kollegen bei den Amtsschließereien in Rüstingen, Delmenhorst und Nordenham. Sie behaupten, daß alle Oberwachtmeister der Gerichtsgefängnisse voll beschäftigt seien, sämtlich früher Beamte an den Strafanstalten in Vechna gewesen seien, und die Gesuchsteller bei ihrem Verbleiben in Vechna jetzt nach Gruppe V besoldet werden würden.

Der bei der Beratung der Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter hat erklärt, daß die Oberwachtmeister an den Gerichtsgefängnissen in Rüstingen, Delmenhorst und Nordenham und die Strafanstaltsaufseher in Vechna, soweit sie Hauptwachtmeister oder Werkmeister seien, in Gruppe V eingestuft seien, daß aber die Gesuchsteller mit diesen Beamten nicht gleichgestellt werden könnten, da der Dienst an den eben genannten drei Gerichtsgefängnissen bei der erheblich höheren Belegziffer viel umfangreicher sei

und die Aufsichtsbeamten in Vechna im übrigen mit den Gesuchstellern gleichgestellt seien. Den Gefängnisoberwachtmeistern Dicke und Wiele sei die Möglichkeit der Besoldung nach Gruppe V gegeben gewesen, wenn sie die Versetzung nach Vechna oder an eines der größeren Gerichtsgefängnisse nicht abgelehnt hätten. Der Gefängnis-Oberwachtmeister Günther stehe nach seinem Dienstalter noch nicht zu einer Beförderung nach Gruppe V heran; sobald das der Fall sei, wäre ihm Aufsrückung durch Versetzung voraussichtlich möglich.

Eine Eingabe gleichen Inhalts hat auch den Landtag 1923 beschäftigt. Über sie ist entschieden worden, wie nachstehend beantragt wird. Vgl. Ausschußbericht, Anl. 222, Seite 104/1923.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 249.

Bericht

des Ausschusses I über das Gesuch des ehemaligen Polizeileutnants Clauß von der Ordnungspolizei Oldenburg um Gewährung einer Abfindung.

Der Antragsteller schied im Juni 1922 freiwillig bei der Ordnungspolizei Oldenburg aus. Damals bestand noch keine Regelung betr. Übergangsgebühren und Abfindungen für ausscheidende Beamte. Der Petent bittet um Gewährung einer Abfindung, da ihm auch die Abfindungssumme für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines verlustig gegangen ist. — Der Regierungsvertreter erklärte, daß der vorliegende Fall anders liege als der vor kurzem erledigte Fall des Pol.-Ober-Wachtmeisters Lahrmann. Der Polizeileutnant Clauß habe nach seinem Ausscheiden noch 3 Monate lang sein Gehalt weiterbezogen; dabei sei man übereingekommen, daß dieses Vierteljahres-

gehalt auf die spätere Übergangsbeihilfe angerechnet werden solle. Der Petent, der sich weder an das Ministerium, noch an das Kommando, sondern direkt an den Landtag gewandt habe, sei vollkommen abgefunden und habe keine Ansprüche mehr. Die von ihm verlangte Entschädigung für den Verzicht auf den Zivilversorgungsschein sei nicht Sache des Landes, sondern gehe das Reich an.

Der Ausschuß konnte sich den Ausführungen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 250.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Mietervereins der beiden Stadestädte e. B., Wilhelmshaven-Müstringen.

Die Petenten übersenden dem Landtag eine Entschliessung, die in einer vom Mieterverein einberufenen öffentlichen Versammlung angenommen wurde und in der Stellung gegen die Erhöhung der Mieten genommen wird.

Durch Verordnung des Ministeriums ist mit Wirkung vom 1. Juli ab die Miete für Wohnräume auf 80% und für gewerbliche Räume auf 100% der Friedensmiete erhöht. Ein Teil des Ausschusses hält die Erhöhung der Mieten für notwendig und ist mit dem Vorgehen des Ministeriums, soweit die Höhe der festgesetzten Mieten in Frage kommt, einverstanden. Dieser Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß wir in absehbarer Zeit zu Friedens-

mieten kommen müssen, da ein dauerndes künstliches Niedrighalten des Mietzinses jede private Bautätigkeit unterbindet. Ein anderer Teil des Ausschusses hält zur Zeit eine Erhöhung der Mieten für schwer tragbar und ist mit dem Vorgehen des Ministeriums nicht einverstanden. Er findet sich aber mit der mit dem 1. Juli in Kraft getretenen Mietzinserhöhung als gegebener Tatsache ab.

Der Ausschuss stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 251.

Selbständiger Antrag.

Die Staatsregierung wird ersucht, die Rückzahlungstermine für der Landwirtschaft gegebenen Sonderkredite auf Antrag bis zu 12 Monaten zu verlängern.

Meyer-Holte.

Unterstützt durch: Fröhle, Dr. Driver, Göhrs, Faber, Heidkamp, Leffers, Sante, Eckholt, Themann.

Begründung.

Es sind der Oldenburgischen Landwirtschaft im Jahre 1924 und Anfang 1925 kurzfristige Sonderkredite, so z. B. Saatgutfkredite, gegeben worden. Bei der Begebung derartiger Kredite bestand die berechnete Hoffnung, daß z. Bt. des Fälligkeitstermines die Geldflüssigkeit derart wäre, daß die Rückzahlung der Kredite keine besonderen Schwierigkeiten für die betreffenden Kreise mit sich bringen würde. Leider ist das nicht eingetreten. Die Verhältnisse liegen nämlich heute so, daß gerade jetzt die Geldknappheit ungeheuer groß ist. Die Einnahmen aus der Landwirtschaft sind aber durch die noch immer unerträglichen Steuerlasten

verbraucht. Hinzu kommt, daß die Oldenburgische Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1924/25 ganz besonders unter der Ungunst der Witterung gelitten hat. Die nasse Witterung des Jahres 1924 mit ihren Folgen Tipula, Leberegel usw. haben der Landwirtschaft großen Schaden zugefügt. Dazu kommt, daß die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch jetzt noch in keinem Verhältnis zu den Preisen für die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel stehen. Aus diesen Gründen ist es der Landwirtschaft nicht möglich, diese Kredite in den nächsten Monaten zurückzahlen.

